

WERKVERTRAG IN ORGELBAUANGELEGENHEITEN

ORGELNEUBAU

Zwischen der Kirchen-/Pfarrgemeinde
vertreten durch in als Auftraggeber
und
der Orgelbauwerkstätte als Auftragnehmer
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbedingungen

Grundlage und Bestandteile dieses Vertrages sind

- das Leistungsverzeichnis nach detailliertem Angebot vom und den Nachträgen vom
- die beigefügten Vertragsbedingungen
- folgende besondere, jedoch auf b) zwingend abgestimmte Vertrags-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen
.....

§ 2 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer übernimmt nach seinem Leistungsverzeichnis die Lieferung einer Orgel in der-
Kirche

inmit

..... Manual- und Pedalwerk(en) und mechanischer Spiel- und Registertraktur und
..... selbständigen Registern, zusätzlich Koppeln, Transmissionen, Wechselschleifen und
..... Vorabzügen einschließlich aller Arbeiten zur Anfertigung und vollständigen Aufstellung des Orgelwerkes an
seinem Bestimmungsort.

Die Stimmtonhöhe beträgt Hz bei °C.

Die Orgel erhält eine Temperierung.

§ 3 Leistungsübertragung

(fakultativ) Folgende wesentlichen Bestandteile der Orgel werden durch Zulieferer hergestellt (bitte benennen)

.....
.....
.....

§ 4 Ausführungsfristen

Das Orgelwerk wird spätestens bis zum durch den Auftragnehmer installiert.

(fakultativ) Ist der Auftragnehmer mit der Fertigstellung der Arbeiten im Verzug, so hat er bis zur Fertigstellung eine
Vertragsstrafe in Höhe von monatlich % des vereinbarten Vertragspreises zu zahlen.

§ 5 Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet eine-jährige Garantie gemäß den anliegenden Vertragsbedingungen.

Ein Raumklima von% bis% relativer Luftfeuchtigkeit bei Temperaturen
zwischen°C und°C wird dabei zugrundegelegt.

§ 6 Vergütung

Die Gesamtsumme für die Lieferung und Montage des neuen Orgelwerkes beträgt
..... €, einschließlich % Mehrwertsteuer.

Nachforderungen für die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Arbeiten werden von Seiten des Auftragnehmers nicht
erhoben.

Ein Lohnsteigerungsunabhängiger Festpreis ist bis
zumvereinbart.
Eine Vergütung für vorhandene Orgelteile wird in Höhe von € gewährt.
Die Wartungskosten betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses
für eine Wartung mit Teilstimmung €
für eine Wartung mit Hauptstimmung (i.d.R. alle 3-5 Jahre) €.

§ 7 Zahlungsweise

Der Auftraggeber leistet folgende Abschlagszahlungen:
..... % (i.d.R. 30%) nach Vertragsabschluß
..... % während der Werkstattarbeiten (nach Zwischenprüfung)
..... % bei Montagebeginn am Aufstellungsort
..... % bei Abschluß der Montagearbeiten
..... % (i.d.R. 20 %) nach unbeanstandeter Abnahme

§ 8 Sicherheitsleistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vorauszahlungen des Auftraggebers in Höhe
von € bis zum Abschluß der Montagearbeiten am Aufstellungsort durch
selbstschuldnerische Bankbürgschaft abzusichern.

§ 9 Zurüstarbeiten

Folgende Zurüstarbeiten sind durch den Auftraggeber zu übernehmen:
.....

§ 10 Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag, zu welchem die Genehmigung des erforderlich ist, wird 4-fach
ausgefertigt. Nach Genehmigung wird dem Auftragnehmer eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt.

....., den , den

Kirchen- /Pfarrgemeinderat

Die Orgelbauwerkstätte

Gegen vorstehenden Vertrag werden keine Bedenken erhoben.

Orgelsachverständige/r

AZ:

G e n e h m i g t

VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUM WERKVERTRAG IN ORGELBAUANGELEGENHEITEN

Einem zwischen Kirchengemeinde (Auftraggeber) und Orgelbauwerkstätte (Auftragnehmer) abzuschließenden Werkvertrag in Orgelbauangelegenheiten liegen die folgenden Bedingungen zugrunde:

1. Allgemeine Bedingungen

- (1) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die nachfolgenden Vertragsbedingungen
 - b) das beigefügte Leistungsverzeichnis
 - c) besondere Vertrags-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen
- (2) Als Angebots- und Vertragsgrundlage gelten ferner die entsprechenden übergeordneten gesetzlichen Regelungen, die für den Holz- und Stahlbau jeweils neuesten DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Orgelbauhandwerkes. Sofern nicht anders vereinbart, liegen dem Vertrag die Spieltischnormen des Bundes Deutscher Orgelbaumeister (BDO) zugrunde.
- (3) Die Auftragsvergabe, Baubegleitung und Abnahme der Maßnahme erfolgt gemäß den jeweils gültigen kirchlichen Bestimmungen.

2. Angebotsumfang und Ausführungsunterlagen

- (1) Art und Umfang der Leistungen sind in detaillierten Kostenanschlägen samt Nachträgen beschrieben. Das Angebot umfaßt die Ausführung aller fachmännischer Arbeiten bis zur Ablieferung der spiefertigen Orgel.
 - (2) Die von dem Auftragnehmer dem Angebot beigefügte Ideenskizze zur Orgelgestaltung dient als Grundlage für die nach der Beauftragung anzufertigenden und von der Kirchengemeinde (Baudezernat, Kirchenbauamt) zu genehmigenden endgültigen Zeichnungen.

(fakultativ) Zur Genehmigung werden maßstäbliche Grund- und Aufrisse benötigt, die im Bedarfsfall in den Grundriß, Querschnitt und Längsschnitt der Kirche einzuzeichnen sind.
- Im Auftragsfalle müssen Detail- und Werkszeichnungen von der technischen Orgelanlage (Schnitte, Spieltisch) sowie Mensurenzusammenstellungen angefertigt und dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten vorgelegt werden.
- (3) Im Angebot sind die Kosten soweit als möglich aufzuschlüsseln. Zumindest sind die Einzelkosten für das Orgelgehäuse und das Pfeifenwerk anzugeben. Ebenso sind die Kosten für die künftige Wartung sowie für Haupt- und Teilstimmungen anzugeben.
 - (4) Der Auftragnehmer kann sich nicht auf Unkenntnis der Örtlichkeit berufen. Er ist außerdem verpflichtet, vor Beginn seiner Arbeiten gegebenenfalls die Ausführungsunterlagen anhand der Baumaße des Aufstellungsortes zu überprüfen und Unstimmigkeiten, Fehler oder Mängel dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten vor Ausführung der Arbeiten schriftlich

bekanntzugeben. Für eine Verletzung dieser Prüfungspflicht trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

(5) Etwaige Unklarheiten über die Leistungsbeschreibung oder die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen sind vor Abgabe des Angebotes mit dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu klären. Änderungen oder Ergänzungen können als Alternativangebot dargelegt und unter Beigabe von Skizzen und Mustern gesondert angeboten werden.

(6) Eine gründliche Durchsicht, Nachintonation und Hauptstimmung der Orgel nach der ersten Heizperiode nach Fertigstellung ist Bestandteil der Lieferung und wird nicht gesondert vergütet.

3. Vergabe und Zuschlag

(1) Das Angebot ist mindestens 3 Monate über das festgelegte Angebots-Abgabedatum hinaus gültig. Längere Festpreisfristen können vereinbart werden.

(2) Begleitschreiben zum Angebot werden nur mit gesonderter schriftlicher Bestätigung des Vertragspartners zum Vertragsbestandteil. Nach Abschluß des Vertrages notwendige Ergänzungen und Änderungen werden in einem Ergänzungs- bzw. Änderungsvertrag festgehalten und bedürfen ebenfalls der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Das Vertragsverhältnis wird durch die Zusendung des unterschriebenen und genehmigten Werkvertrages durch den Auftraggeber und die schriftliche Bestätigung des Auftrages durch den Auftragnehmer begründet.

4. Ausführung

(1) Bauseitig vorzunehmende Arbeiten wie der elektrische Anschluß sowie die Bereitstellung und Installation von Beleuchtungskörpern sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen. Hinsichtlich der Beleuchtungseinrichtungen macht der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig die von der Orgel her erforderlichen Angaben. Heizung, Licht und elektrische Kraft werden vom Auftraggeber bis zur Fertigstellung der Orgel kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist zulässig, wobei die kooperierende Firma benannt werden muß. Die Herkunft wesentlicher Bauteile von Zulieferern (Windladen, Spieltisch/-chassis, Trakturteile, Pfeifen) ist anzugeben.

(3) Für Leistungen, die im Angebot nicht enthalten sind, muß ein schriftlicher Auftrag des Auftraggebers oder eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Für alle außervertraglichen Arbeiten sind vor Beginn der Ausführung die Preise schriftlich zu vereinbaren. Werden ausnahmsweise Leistungen ohne schriftliche Preisvereinbarung erbracht, gelten die vom Auftraggeber entsprechend den üblichen Entgelten festzusetzenden Einheitspreise.

5. Vertragsstrafe (fakultativ)

Ist der Auftragnehmer mit der Fertigstellung der Arbeiten mit mehr als 3 Monaten im Verzug, so hat er bis zur Fertigstellung eine Vertragsstrafe in Höhe eines vereinbarten Prozentsatzes des vereinbarten Vertragspreises zu zahlen. Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

6. Baustelle und Sicherheitsverantwortung

(1) Der Auftragnehmer hat die Örtlichkeiten, Zufahrtswege, Einrichtungen, Lagerplätze usw. vor Angebotsabgabe in Augenschein zu nehmen. Er kann sich nicht auf Unkenntnis berufen. Vorhandene Anschlüsse werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Das Legen der Leitungen und deren Instandhaltung ist Sache des Auftragnehmers.

(2) Der anfallende Bauschutt und alle Baustoffreste, Verpackungen, Abfälle und dergleichen sind vom Auftragnehmer unaufgefordert aus dem Bau zu entfernen und umweltverträglich zu entsorgen. Die für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsplätze sind bei der Räumung der Baustelle wieder in ihren früheren Zustand zu versetzen.

(3) Für die Sicherheit der Baustelle ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er haftet allein dafür, daß bei der Ausführung der Arbeiten die gesetzlichen Vorschriften, die dem Schutz der auf der Örtlichkeit Beschäftigten und sonstigen Personen, des Publikums des Bauwerkes und der Nachbargrundstücke bezwecken, unaufgefordert beachtet werden. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen und hat den Auftraggeber schadlos zu halten, falls dieser aus einem derartigen Grund in Anspruch genommen wird.

(4) Vom Auftragnehmer zu übernehmende Zurüstarbeiten (Gerüste, Hebezeug etc.) sind im Vertrag schriftlich festzuhalten. Die Benutzung übernommener fremder Gerüste und Leitern geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.

7. Gefahrenübergang und Abnahme

(1) Der Auftragnehmer haftet für die Orgel bis zur Anlieferung im Aufstellungsraum. Er trägt das Transportrisiko. Der Auftraggeber schließt eine über die Gefahrtragung (zufälliger Untergang oder Verschlechterung) hinausgehende Haftung für unverschuldete Schäden aus.

(2) Werden bei Umbauten, Reparaturen und Restaurierungen die Orgel oder Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer diese gegen Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Einbruchdiebstahl ausreichend zu versichern und Versicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Für jede Arbeit hat eine förmliche Abnahmeprüfung nach Fertigstellung der gesamten Arbeitsleistung durch den zuständigen Orgelsachverständigen innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Fertigstellung der jeweiligen Arbeitsleistungen ist dem Auftraggeber und dem Orgelsachverständigen schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Abnahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder Schlußzahlung innerhalb der Vierwochenfrist nicht ersetzt. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und Orgelsachverständigem abgesprochen.

8. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit seiner Leistungen und Lieferungen (Gewährleistung) bei neuen Orgeln innerhalb einer Frist von mindestens 10 Jahren.

(2) Die Gewährleistung umfaßt die Mängel, die aus falscher Anlage, mangelhaftem oder ungeeignetem Material oder untüchtiger Arbeit entstehen. Eingeschlossen sind

Konstruktionsfehler und Verstöße gegen die im Vertrag vorgesehenen Bedingungen, auch wenn der Verstoß bei der Abnahmeprüfung noch nicht erkannt worden ist.

(3) Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist eine Wartung des Auftragsgegenstandes durch den Auftragnehmer bzw. eines von ihm beauftragten Dritten gemäß eines gesonderten Wartungsvertrages sowie das Einhalten vorher schriftlich festgelegter und durch Messung überprüfter Klimagrenzwerte innerhalb eines Schwankungsspektrums von 40 % relativer Luftfeuchtigkeit. Die Konstruktion und Materialwahl neuer Orgeln ist auf den am Aufstellungsort vorhandenen Klima-Mittelwert abzustimmen. Bei neuen Orgeln sollten bei normaler Nutzung Wartungsintervalle von 2 Jahren und mehr ausreichen.

(4) Die Gewähr entfällt bei Schäden, die durch natürlichen Verschleiß, soweit er nicht zu Störungen innerhalb der Verjährungsfrist führt, Verschmutzung, Einwirkung tierischer und pflanzlicher Schädlinge, durch witterungsbedingte Einflüsse und unsachgemäße Behandlung verursacht worden sind.

9. Abrechnung und Vergütung

(1) Die eingesetzten Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer von mindestens 3 Monaten. Längere Festpreisfristen können vereinbart werden. Der in der Regel bei Auftragsvergabe fällige Anteil der Gesamtbausumme dient zur Abgeltung der Materialkosten. Preiserhöhungen auf den Materialkostenanteil der Orgel sind ausgeschlossen.

(2) Tarifänderungen nach Ablauf der Festpreisbindungsfrist werden vom Tag des Inkrafttretens der darauf folgenden Lohnänderung an bei Erhöhungen vergütet, bei Minderung in Abzug gebracht. Etwaige außertarifliche Lohnsteigerungen (vor allem bei mehrjährigen Lieferfristen) können nur in der Höhe der Steigerungsrate des Schreiner-Ecklohnes im örtlichen Tarifgebiet des Auftragnehmers an den Auftraggeber weitergegeben werden.

(3) Abschlagszahlungen ab einer Summe von 15.000 € vor Abschluss der Montagearbeiten im Aufstellungsraum müssen durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft des Auftragnehmers nach Formblatt des Auftraggebers abgesichert werden.

(4) Rechnungen, Leistungsaufstellungen und Anträge auf Abschlagszahlungen sind vom Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Eine ausführliche und nachprüfbare Schlußrechnung ist spätestens bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.

10. Verwendung alter Teile

Bei Umbau- / Erweiterungs- / Reparatur- / Restaurierungsarbeiten ausgebaute und nicht wieder verwendete Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Werden sie dem Auftragnehmer überlassen, ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Veräußerung von Teilen einer Orgel bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde.

11. Urheberrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden und an der gelieferten Orgel Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die der Auftraggeber mit Rücksicht auf deren Verwendung für zweckmäßig hält. Eine besondere Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes anhören. Der Auftragnehmer verzichtet schon jetzt auf weitergehende Ansprüche aus dem Urheberrecht. Die wirtschaftliche Nutzung und

Verwertung künstlerischer Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftragsnehmer oder durch Dritte ist nicht gestattet.

12. Unwirksamkeitsregelung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verständigen sich auf eine Regelung, die dem erstrebten Zwecke am nächsten kommt.

13. Erfüllungsort und Schlichtungsklausel

Der Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Geschäftssitz des Auftraggebers.

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen, auf Verlangen einer der Vertragsschließenden jedoch erst dann, wenn der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht zum Erfolg geführt hat.

Vorstehende Vertragsbedingungen werden anerkannt:

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel